Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1946)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Feldmann, M. / Giovanoli, F. / Mouttet, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417345

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES GEMEINDEWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1946

Direktor:	Bis 31. Mai 1946:	Regierungsrat Dr. **M. Feldmann**
	Ab 1. Juni 1946:	Regierungsrat Dr. **F. Giovanoli**
Stellvertreter:		Regierungsrat Dr. **H. Mouttet**

I. Allgemeines

Am 1. Juni 1946 übernahm Herr Regierungsrat Dr. Feldmann, welcher der Gemeindedirektion seit dem 1. Juli 1945 vorgestanden hatte, die Erziehungsdirektion. Er hatte die Gemeindedirektion 11 Monate lang zielbewusst und tatkräftig geführt, mit klarer Erkenntnis, wie wichtig eine sachgemässe und wohlwollende Anleitung und Überwachung der Gemeinden durch den Staat, zugleich aber auch die peinliche Einhaltung der Grenzen der Staatsaufsicht ist.

Zum neuen Gemeindedirektor bestimmte der Grosse Rat am 3. Juni 1946 den am 19. Mai 1946 vom Volke neu in den Regierungsrat gewählten Herrn Dr. Fritz Giovanoli.

Gesetzgebung. Der Regierungsrat unterbreitete dem Grossen Rat im September 1946 eine Vorlage über die Abänderung einiger Bestimmungen des Gemeindegesetzes zur *Erweiterung der Rechte der Frauen in Gemeindeangelegenheiten.* Nach dieser Vorlage sollten Frauen ausser zu Beamtungen von Gesetzes wegen in alle Kommissionen der Gemeinden wählbar sein. Ferner sollte den Gemeinden die Befugnis eingeräumt werden, den handlungs- und ehrenfähigen Schweizerbürgerinnen das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindesachen zu gewähren und sie in alle Gemeindebehörden wählbar zu erklären. Die Kommission des Grossen Rates beschloss in ihrer Sitzung vom 29. Oktober 1946 mit 8 gegen 6 Stimmen, dem Rate Nichteintreten auf die Vorlage zu beantragen. Die Behandlung im Rate musste wegen Überlastung des Geschäftsverzeichnisses der letzten Sessionen auf eine spätere Session verschoben werden.

Bei der Beantwortung der Motion Reinhard (Bern) betreffend Regionalplanung hat der Direktor des Gemeindewesens in der Sitzung des Grossen Rates vom 5. März 1946 u. a. erklärt, der Regierungsrat sei bereit, die Frage der *zwangsweisen Schaffung von Gemeindeverbänden* neu zu prüfen und dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten, damit er nochmals zur Sache Stellung nehmen könne. Ferner sei der Regierungsrat bereit, durch die Gemeindedirektion abzuklären, in welchen Gemeinden das Interesse an der Regionalplanung auf Grund des gegenwärtigen Rechtszustandes heute schon bestehe. Die Erhebungen bei den Gemeinden wurden im Sommer 1946 durchgeführt. Nur 28 Gemeinden bekundeten damals Interesse an der Regionalplanung, und auch diese zum Teil mit Vorbehalten. Namentlich sprachen sie sich gegen die Anwendung von Zwang aus. Manchenorts scheint es noch an der Aufklärung über die Bedeutung der Regionalplanung zu fehlen. Die Vorarbeiten zur Abänderung des Gemeindegesetzes durch Aufnahme einer Vorschrift über die zwangsweise Bildung von Gemeindeverbänden wurden vorläufig aufgeschoben, weil beabsichtigt ist, für dasjenige Gebiet, auf welchem sich das Bedürfnis nach Zwangsgemeindeverbänden am stärksten fühlbar macht, eben das der Regionalplanung, die Möglichkeit hiezu im neuen Baugesetz vorzusehen. Ein Entwurf zu diesem Gesetze liegt bereits vor. Je nach der Stellungnahme des Grossen

Rates und des Volkes zu diesen Vorschriften wird eine Ergänzung des Gemeindegesetzes möglicherweise nicht mehr geboten sein.

Unerledigt ist auch noch die auf Grund der Motion Giovanoli vom 17. Mai 1945 neu aufgenommene Frage der *Vereinigung der Einwohnergemeinde Bremgarten mit der Einwohnergemeinde Bern.* Die Bürgerschaft von Bremgarten hat sich am 11. März 1946 neuerdings einstimmig für die Eingemeindung ausgesprochen. Der Einwohnergemeinde Bern ist auf ihr Begehren die Frist zur Durchführung der Gemeindeabstimmung letztmals bis Ende 1947 verlängert worden. Da trotz der andauernden beträchtlichen Unterstützungen durch den Kanton und die Stadt Bern die Einwohnergemeinde Bremgarten selbst in den vergangenen verhältnismässig guten Jahren nicht aus ihrer Notlage herauskam, besteht keine Aussicht mehr, dass sie ihre Aufgaben jemals wieder ohne fremde Hilfe werde erfüllen können. Eine neue Wirtschaftskrise müsste die gegenwärtigen Schwierigkeiten dieser Gemeinde vervielfachen. Aber auch ohne Krise ist ein Ende der Abhängigkeit Bremgartens von Unterstützungen des Staates und der Stadt Bern nicht abzusehen. Diese Unterstützungen und die damit verbundene Beeinträchtigung der Selbstverwaltung schaffen einen für die Gemeinde unwürdigen, nicht mehr länger haltbaren Zustand. Eine rasche gründliche Änderung der Verhältnisse erscheint geboten.

Kreisschreiben. Die im Jahre 1946 erlassenen Rundschreiben betrafen Neuerungen in der Abfassung und Prüfung der Gemeinderechnungen, die Festsetzung der Voranschläge und Steueranlagen, die Ausweisschriften für adoptierte Personen, die Portofreiheit bei der Ausstellung von Heimatscheinen u. a.

Bei der **Geschäftslast** hat der seit Jahren beobachtete Anstieg immer noch angehalten. An neuen Geschäften gingen ein

im Jahre	1939	1464
» »	1940	1646
» »	1941	1692
» »	1942	2130
» »	1943	2135
» »	1944	2176
» »	1945	2658
» »	1946	2884

Gestützt auf diese Entwicklung bewilligte der Regierungsrat im Frühjahr 1946 die im letztjährigen Verwaltungsbericht angekündigte Personalvermehrung durch Schaffung von je zwei neuen Stellen auf dem Inspektorat und der Kanzlei. Wir hoffen, dass wir mit dem neuen Personalbestande nicht nur Rückstände vermeiden, sondern ausserdem unsere Beamten den Gemeinden auf deren Wunsch mehr als bisher zur Beratung zur Verfügung stellen können.

II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen

Bei den Regierungsstatthaltern sind im Berichtsjahr eingelangt 2087 (im Vorjahr 2620) gemeinde- und niederlassungsrechtliche Streitsachen, nämlich 206 Gemeindebeschwerden und öffentliche Klagen gegen Gemeinden (Streitigkeiten über Wahlen und Abstimmungen, Nutzungen, Beamtensachen und weitere Zweige der Gemeindeverwaltung) und 1881 (im Vorjahr 2467) Wohnsitz- und Niederlassungsklagen und -beschwerden. Diese Zahlen umfassen die Geschäfte des Regierungsstatthalteramtes Nidau nicht, da von diesem Regierungsstatthalteramt die nötigen Angaben trotz wiederholten Mahnungen nicht innert nützlicher Frist eingingen.

1. Von den 206 Streitsachen der ersten Gruppe wurden vor erster Instanz 90 durch Abstand oder Vergleich und 82 durch Urteil erledigt. 34 waren Ende des Jahres noch hängig. An den Regierungsrat wurden 12 erstinstanzliche Entscheide aus dem Geschäftskreis der Gemeindedirektion weitergezogen. Auf einen Rekurs wurde wegen Verspätung, auf einen andern mangels Begehren und Begründung nicht eingetreten. Von den 10 einlässlich überprüften erstinstanzlichen Entscheiden wurden 5 bestätigt und 5 ganz oder teilweise abgeändert. Zwei dieser Beschwerden betrafen den Amtszwang. Im einen Falle musste der Gewählte, ein Beamter der eidgenössischen Telephonverwaltung, gestützt auf die Vorschriften des Bundes von der Annahme der Wahl losgesprochen werden. Im andern Falle liess der Regierungsrat als Ablehnungsgrund im Sinne von Art. 33, Abs. 1, Buchstabe *c*, des Gemeindegesetzes den Umstand gelten, dass der Gewählte, der noch in andern Gemeindebehörden tätig war, durch die Ausübung des ihm neu übertragenen Amtes so stark an der Arbeit in seinem Berufe gehindert worden wäre, dass eine erhebliche Erschwerung seines Fortkommens zu befürchten gewesen wäre. Der Regierungsrat hat in diesem Entscheide festgestellt, dass zwar ein Bürger gehalten ist, nichtständige Gemeindeämter auch dann zu übernehmen, wenn damit eine gewisse Beeinträchtigung seiner Erwerbstätigkeit verbunden ist, dass aber die Nachteile immerhin das zumutbare Mass nicht übersteigen dürfen.

2. Die 1881 bei den Regierungsstatthaltern eingelangten *niederlassungsrechtlichen Streitsachen* umfassten 130 Wohnsitzstreite nach § 116 des Armen- und Niederlassungsgesetzes und 1751 Gesuche um Verweigerung der Niederlassung oder des Aufenthaltes gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot.

Von den 130 Wohnsitzstreitsachen nach § 116 ANG wurden erstinstanzlich 56 durch Abstand oder Vergleich, 55 durch Urteil erledigt und 19 auf das neue Jahr übertragen. Der Regierungsrat hatte im Weiterziehungsverfahren 18 erstinstanzliche Entscheide zu überprüfen. Er hat 12 davon bestätigt und 6 abgeändert. Auf das unmittelbar an den Regierungsrat gerichtete Begehren einer Gemeinde, eine von ihr vorgenommene Wohnsitzregistereintragung sei von Amtes wegen aufzuheben, wurde nicht eingetreten, weil solche Streitsachen im ordentlichen Wohnsitzstreitverfahren auszutragen sind und die Gesuchstellerin ihr Begehren seinerzeit vor dem zuständigen Regierungsstatthalter anhängig gemacht hatte, von diesem aber rechtskräftig abgewiesen worden war.

Von den 1751 neuen Gesuchen um *Verweigerung der Niederlassung oder des Aufenthaltes wegen Wohnungsnot* wurden vor erster Instanz 1087 beurteilt. In 533 Fällen wurde die Niederlassung oder der Aufenthalt mit oder ohne Einschränkung gewährt, in 554 Fällen verweigert. Der Regierungsrat hatte auf den Antrag der Gemeindedirektion 78 Rekurse von Kantonsbürgern

zu beurteilen. (Für ausserkantonale Schweizerbürger und Ausländer stellt die Polizeidirektion dem Regierungsrat Antrag.) Auf 8 dieser Rekurse wurde nicht eingetreten. In 41 Fällen wurde die Niederlassung bedingungslos oder mit Einschränkungen erteilt, in 29 Fällen verweigert.

Der Bundesrat hat am 8. Februar 1946 durch eine Abänderung seines Beschlusses vom 15. Oktober 1941 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot die Freizügigkeitsbeschränkungen gelockert durch die Bestimmung, dass fortan der Zuzug in allen Fällen als gerechtfertigt anzuerkennen ist, wo eine Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes das Wohnen in der Gemeinde als angezeigt erscheinen lässt. (Nach dem frühern Wortlaute der Vorschrift gab die Erwerbstätigkeit nur dann Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung, wenn sie das Wohnen in der Gemeinde «bedingte».) Ferner hat der Bundesrat neu bestimmt, innerhalb eines Kantons dürfe die Freizügigkeit zwischen einer grösseren Gemeinde und einer Vorortsgemeinde sowie zwischen Vorortsgemeinden desselben Wirtschaftszentrums nicht beschränkt werden. Die Gemeinden mit grosser Wohnungsnot haben etwelche Mühe, sich mit diesen beiden Erleichterungen der Freizügigkeit, namentlich mit der ersterwähnten, abzufinden. Der Bundesrat ist ihnen anderseits durch eine weitere neue Bestimmung entgegengekommen, die den Behörden das Recht einräumt, in allen Fällen dem Zuziehenden die Zahl der Wohnräume vorzuschreiben, die er für sich und seine Familie mieten darf. Gleichzeitig wurden die Strafandrohungen gegen Widerhandlungen stark verschärft. Von der Möglichkeit, die Zahl der Wohnräume des Zuzügers zu beschränken, ist in etlichen Fällen Gebrauch gemacht worden, vor allem gegenüber unverheirateten Personen. Sie stellt eine weniger einschneidende Massnahme dar als die Verweigerung der Niederlassung. Ferner erlaubt sie, tatsächlich Wohnraum einzusparen, wogegen die Verweigerung der Niederlassung im gesamten keine Erleichterung bewirkt, sondern nur im Einzelfalle die eine Gemeinde zuungunsten einer andern entlastet.

3. An rein prozessualen Geschäften sind zu erwähnen zwei *Zuständigkeitsausscheidungen*, in denen der Regierungsrat den Entscheiden des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes zustimmte, sowie eine *Prozessbeschwerde*, die sich gegen zu weitgehende Anforderungen eines Regierungsstatthalters an den Inhalt der Rechtsschriften in Wohnsitzstreiten richtete und gutgeheissen wurde.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden

1. Bestand und Organisation der Gemeinden

Die *Zahl* der Einwohner-, gemischten und Burgergemeinden ist gleich geblieben.

Die Zahl der Kirchgemeinden hat sich um eine vermehrt.

In einer jurassischen Einwohnergemeinde wurde eine Unterabteilung durch übereinstimmende Beschlüsse der Unterabteilung und der Gesamtgemeinde aufgehoben. In einer Einwohnergemeinde des Mittellandes, die 19 Unterabteilungen zählt, sind gegenwärtig Verhandlungen zu deren Aufhebung im Gange, hauptsächlich um den Steuerbezug zu vereinfachen, zugleich aber auch zur gleichmässigeren Verteilung der Lasten der Ortsverwaltung.

Eine Anzahl Gemeindeverbände und einige Unterabteilungen wurden neu angemeldet.

Auf den 31. Dezember 1946 waren im Verzeichnis der gemeinderechtlichen Körperschaften eingetragen:

Einwohnergemeinden	379
Gemischte Gemeinden	114
Unterabteilungen von Einwohner- und gemischten Gemeinden	219
Kirchgemeinden	302
Burgergemeinden	232
Burgerliche Körperschaften nach Art. 77 G. G.	82
Rechtsamegemeinden nach Art. 96 Abs. 2 G. G.	83
Gemeindeverbände	113
Gemeinderechtliche Körperschaften zusammen	1524

Der Gemeindedirektion sind 447 neue *Reglemente* oder Reglementsabänderungen zur Vorprüfung oder zur Einholung der Genehmigung des Regierungsrates vorgelegt worden. Der Regierungsrat hat auf den Antrag der Gemeindedirektion 356 solche Erlasse genehmigt, worunter 118 Organisationsreglemente, 18 Nutzungsreglemente und 187 Steuerreglemente. Die übrigen 91 Reglemente sind mit dem Prüfungsbefunde der Gemeindedirektion an andere Direktionen weitergeleitet oder an die Gemeinden zurückgesandt worden.

Die Gemeindedirektion hat im abgelaufenen Jahre anhand der reglementarischen Vorschriften untersucht, in wie vielen Gemeinden des Kantons Bern Behörden nach dem *Verhältniswahlverfahren* (Proporz) bestellt werden. Die Untersuchung ergab 125 solche Gemeinden, nämlich (Stand 1946):

a) Gemeinden mit Verhältniswahl *einzig für den Grossen Gemeinde- oder Stadtrat:* Burgdorf, Interlaken, Langenthal, Thun (4 Gemeinden).

b) Gemeinden mit Verhältniswahl *für den Grossen Gemeinde- oder Stadtrat, für den Gemeinderat* und zum Teil auch *für Kommissionen:* Bern, Biel, Bolligen, Köniz, Nidau, St. Immer, Steffisburg, Tramelan-dessus (8 Gemeinden).

c) Gemeinden *ohne* Grossen Gemeinde- oder Stadtrat mit Verhältniswahl *für den Gemeinderat und zum Teil für Kommissionen:*

Amtsbezirk	Gemeinden	Anzahl
Aarberg	Lyss	1
Aarwangen	Aarwangen, Bannwil, Roggwil, Thunstetten, Wynau	5
Bern	Bremgarten, Muri, Zollikofen	3
Büren	Büetigen, Büren a. A., Busswil, Dotzigen, Lengnau, Meinisberg, Pieterlen	7
Burgdorf	Kirchberg, Koppigen, Lyssach, Oberburg	4
Courtelary	Corgémont, Renan, Sonvilier, Tramelan-dessous, Villeret	5
Delémont	Bourrignon, Courfaivre, Courroux, Courtételle, Delémont, Glovelier, Movelier, Pleigne, Vermes	9
Erlach	Erlach	1
	Übertrag	35

Amtsbezirk	Gemeinden	Anzahl
	Übertrag	35
Freiberge	Les Bois, Les Breuleux, Epauvillers, Montfavergier, Le Noirmont, Saignelégier	6
Fraubrunnen	Bätterkinden, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Urtenen, Utzenstorf	5
Interlaken	Matten, Unterseen	2
Konolfingen	Konolfingen, Worb	2
Laufen	Grellingen, Laufen, Liesberg, Röschenz	4
Laupen	Laupen	1
Münster	Bévilard, Courrendlin, Court, Malleray, Moutier, Reconvilier, Tavannes	7
Neuenstadt	Neuenstadt	1
Nidau	Aegerten, Brügg, Orpund, Port, Safnern, Studen, Worben	7
Porrentruy	Alle, Asuel, Beurnevésin, Boncourt, Bonfol, Bressaucourt, Buix, Bure, Charmoille, Cœuve, Cornol, Courchavon, Courgenay, Courtedoux, Courtemaîche, Damphreux, Fahy, Fontenais, Fregiécourt, Grandfontaine, Lugnez, Miécourt, Montignez, Pleujouse, Porrentruy, Vendlincourt	26
Seftigen	Belp, Seftigen, Uttigen	3
Nieder-Simmental	Spiez, Wimmis	2
Thun	Heimberg, Hilterfingen, Oberhofen, Thierachern, Uetendorf	5
Trachselwald	Huttwil	1
Wangen	Attiswil, Herzogenbuchsee, Niederbipp, Wangen a. A., Wiedlisbach, Wolfisberg	6
Anzahl Gemeinden der Gruppe *c* zusammen		113

Bei den *Ausscheidungsverträgen* sind keine Änderungen eingetreten.

Ein *Amtsanzeiger* hat neue Satzungen genehmigen lassen.

Die Bereinigung der *Gemeindewappen* konnte im Berichtsjahre abgeschlossen werden. Jede bernische Einwohner- und gemischte Gemeinde hatte Ende 1946 ein von ihr selbst gewähltes, heraldisch tragbares und vom Regierungsrat zur Eintragung ins amtliche Register der Gemeindewappen zugelassenes Wappen. Es ist vorgesehen, die Wappen des Kantons, der Amtsbezirke und der Gemeinden samt den Wappenbeschreibungen und einigen Erläuterungen in einem Wappenbuche zu veröffentlichen.

Gestützt auf § 4, Absatz 2, der Verordnung vom 30. Oktober 1918 über das Stimmregister und § 5, Absatz 2, der Verordnung vom 2. April 1946 über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen hat die Gemeindedirektion im abgelaufenen Jahre 43 Gemeinden (6 Einwohner- und gemischten Gemeinden und 37 Kirchgemeinden) die Bewilligung erteilt, die *Stimmregister* auf *Karten* zu führen. Die Kirchgemeinden können vorgedruckte Karten für ihre Stimmregister von der Staatskanzlei beziehen.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden

A. Allgemeines

Für die grosse Mehrzahl der Gemeinden bedeutete auch das Jahr 1946 wirtschaftlich wiederum ein Jahr der Erstarkung. Ausnahmen bestehen hauptsächlich für Gemeinden, deren Steuerkraft durch das neue Steuergesetz vermindert worden ist. In dieser Lage befinden sich leider gerade solche Gemeinden, die schon vorher steuerschwach waren und infolgedessen ein weiteres Schwinden ihrer Steuerkraft um so empfindlicher spüren. Sie würden ohne kräftige Zuschüsse aus dem Steuerausgleichsfonds rasch in eine Notlage geraten.

Ende 1946 hat das statistische Bureau des Kantons Bern die Aufarbeitung der *Bilanzen der bernischen Gemeindegüter* vom Jahre 1941 veröffentlicht. Es ergibt sich daraus, dass sich das Gesamtreinvermögen der erfassten Gemeinden von 1910 bis 1941 ungefähr verdoppelt hat. Seit 1941 dürfte eine weitere erhebliche Vermögensvermehrung eingetreten sein.

Um in Zukunft die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinden wenigstens in den grossen Zügen fortlaufend verfolgen zu können und stets über einige Unterlagen zur Abgabe von Mitberichten an andere Direktionen zu verfügen, lässt sich die Gemeindedirektion seit 1946 von den Regierungsstatthalterämtern die wichtigsten Zahlen aus den Rechnungen der Einwohner- und gemischten Gemeinden und ihrer Unterabteilungen auf einer vorgedruckten Karte mitteilen. Die Karten des ersten Erhebungsjahres liegen noch nicht vollständig vor, weshalb über das Ergebnis zurzeit keine Angaben gemacht werden können.

Im Anschluss an den im Jahre 1945 für mittelgrosse Gemeinden erstellten Rubrikenplan nach dem Horizontalsystem wurde diesen Gemeinden durch ein Kreisschreiben vom 10. Dezember 1946 eine Anleitung für die Darstellung des *Rechnungsabschlusses* gegeben. Die bisherige summarische Vermögensbilanz wurde für alle Gemeinden durch eine neue, aufgeteilte Bilanz ersetzt, die über den Vermögenszuwachs und -abgang nach den einzelnen Bestandkonten Aufschluss gibt.

Die im Jahre 1945 eingeführte *Generalbilanz* über sämtliche Aktiven und Passiven aller Gemeindegüter im Anschluss an die Hauptrechnung wurde von den Gemeinden gut aufgenommen. Sie vermittelt den Gemeinden selber und den staatlichen Aufsichtsorganen erst den richtigen Überblick über das Gesamtvermögen und die Gesamtschulden und deren Veränderungen im Laufe der Jahre.

Die *Konferenz der staatlichen Aufsichtsorgane* über das Gemeindefinanz- und -rechnungswesen hat sich auch im Berichtsjahre versammelt. Sie beschäftigt sich zurzeit mit der Aufstellung von Richtlinien für die Bewertung der Aktiven in den Gemeinderechnungen.

Nach einer im Rahmen der Arbeiten dieser Konferenz von unserm Inspektorat durchgeführten *Erhebung* zählte der Kanton Bern im Jahre 1946 nicht weniger als *1924 Kassiere von Gemeindeverwaltungen*, wovon 110 im Haupt- und 1814 im Nebenamt. Kein anderer Kanton erreicht auch nur annähernd

diese Zahl. Sie macht erklärlich, dass es regelmässig einer gewissen Zeit bedarf, bis Weisungen über Neuerungen in der Buchführung oder Rechnungsablage überall befolgt werden. Die Gemeindedirektion ist auch hier auf die Mitarbeit der Regierungsstatthalter angewiesen. Nur sie sehen alljährlich im Passationsverfahren alle Gemeinderechnungen und haben die Möglichkeit, auf Mängel hinzuweisen.

Da erfahrungsgemäss in kleinen und mittleren Gemeinden die *Rechnungsrevisoren*, zum Teil wegen zu häufigen Wechsels, ihren Aufgaben oft nicht gewachsen sind, wurde diesen Gemeinden empfohlen, der Rechnungsprüfungskommission ein fachkundiges, auf unbeschränkte Zeit wiederwählbares Mitglied beizugeben und ihm die Leitung der Revisionsarbeiten, eventuell auch die Vornahme der vorgeschriebenen Zwischenrevisionen zu übertragen.

Instruktionskurse für Gemeindekassiere und Rechnungsprüfer konnten im Berichtsjahre wegen der starken anderweitigen Inanspruchnahme der Inspektionsbeamten nicht durchgeführt werden.

B. Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte

1. *Liegenschaftserwerbungen* mit Kapitalverminderungen sind 78 (61 von Einwohner- und gemischten Gemeinden, 7 von Burgergemeinden, je 3 von Kirchgemeinden und Unterabteilungen und je 2 von burgerlichen Nutzungskörperschaften und Rechtsamegemeinden) mit einem Gesamtkaufpreise von Fr. 8 066 853 zur Genehmigung vorgelegt worden.

2. In 43 Fällen sind *Liegenschaftsveräusserungen* mit Kapitalverminderungen genehmigt worden. 37 Geschäfte betrafen Einwohner- und gemischte Gemeinden, die 6 andern Unterabteilungen, Burger- und Kirchgemeinden.

3. Die übrigen genehmigten *Abschreibungen oder Angriffe von Kapitalvermögen* erreichten in 84 Geschäften die Summe von Fr. 1 235 827. Davon entfallen Fr. 917 146 auf die Inanspruchnahme der Forstreservefonds zur Bezahlung des Wehropfers und zur Abtragung von Anleihensschulden.

4. Die neu genehmigten *Anleihen und Kredite* belaufen sich in 171 Posten auf Fr. 23 765 539, wovon Fr. 4 677 937 zur Abtragung oder Umwandlung bestehender Schulden bestimmt waren. Die neuen Schulden machen also Fr. 19 087 602 (im Vorjahre Fr. 6 924 139) aus. Davon dienten Fr. 1 101 000 für kirchliche Zwecke, Fr. 911 381 für den Ankauf von Liegenschaften, Fr. 10 682 850 für Bauausgaben (u. a. für die Bereitstellung von Wohnungen und für die Ausrichtung von Wohnbaubeiträgen), Fr. 309 500 für die Beteiligung an Verkehrsunternehmungen, Fr. 2 683 500 für den Ankauf und den Betrieb von Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Fr. 3 399 371 für allgemeine Bedürfnisse der laufenden Verwaltung.

5. Fünf Gemeinden haben neue *Bürgschaften* für zusammen Fr. 484 100 genehmigen lassen. Davon entfallen Fr. 350 000 auf die Bürgschaftsleistung einer Burgergemeinde für eine Schuld der zugehörigen Einwohnergemeinde, Fr. 107 600 auf die Verbürgung von Wohnbaudarlehen und Fr. 26 500 auf die Verbürgung von Grundpfandschulden zum Zwecke, bedrängten Familien ihr bisheriges Heim zu erhalten.

6. Die Herabsetzung oder Einstellung der Schuldentilgungen musste 17 Gemeinden (11 Einwohner- und gemischten Gemeinden, je 2 Unterabteilungen, Kirch- und Burgergemeinden) neu bewilligt werden. Fast alle diese Gemeinden liegen im Jura oder im Oberland. Von den übrigen Gemeinden konnte erfreulicherweise manche ausser den ordentlichen noch zusätzliche Schuldabzahlungen leisten. Dies ist zur Nachholung früher gestundeter Tilgungen und zur Stärkung der Gemeinden vielerorts sehr nötig. Ein Gesuch musste abgewiesen werden.

7. In 30 Fällen wurden Gemeinden ermächtigt, die *Erlöse aus ausserordentlichen Holzschlägen* teilweise für zusätzliche Schuldentilgungen und andere ausserordentliche Leistungen zu verwenden und die Einlagen in den Forstreservefonds entsprechend geringer zu bemessen. Ein Gesuch musste teilweise, ein anderes gänzlich abgewiesen werden.

8. Auf den *Gemeindeanleihen der Kantonalbank mit Bürgschaft des Staates* nach den Grossratsbeschlüssen vom 14. September 1932 und 22. November 1933 standen Ende 1945 noch aus Fr. 142 513 und Fr. 55 790, gegenüber Fr. 286 025 und Fr. 80 368 im Vorjahre.

9. Die Gemeindedirektion hat 11 Gemeinden *Fristverlängerungen für die Ablage der Rechnungen* bewilligt.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen

a) Prüfungen der Gemeindeverwaltungen. Nach Vorschrift sollten die Regierungsstatthalter wenigstens alle zwei Jahre jede Gemeindeverwaltung ihres Amtsbezirkes auf gesetz- und ordnungsgemässe Führung prüfen. Bei über 1500 gemeinderechtlichen Körperschaften wären also jedes Jahr durchschnittlich gegen 800 Gemeinden zu besuchen. Die Regierungsstatthalter konnten dieser Pflicht seit Jahren wegen ihrer sonstigen starken Beanspruchung nur in den wenigsten Amtsbezirken voll nachkommen. Während der Kriegszeit haben wir den Ausfall als unvermeidlich hingenommen. Nachdem nun aber im Jahre 1946 wiederum nur 132 Inspektionsberichte einlangten, haben wir die Justizdirektion gebeten, zu untersuchen, wie die Regierungsstatthalter instandgesetzt werden könnten, für diese Aufgabe mehr Zeit zu erübrigen.

Auf den Wunsch von Regierungsstatthaltern und Gemeindeschreibern hat die Gemeindedirektion in Zusammenarbeit mit den übrigen beteiligten Direktionen und mit Praktikern Formulare für eine grössere Anzahl von Registern und Kontrollen geschaffen. Die Staatskanzlei hält die vorgedruckten Bogen und Blätter den Gemeinden zur Verfügung.

b) Die *Unregelmässigkeiten*, die den Aufsichtsbehörden über die Gemeindeverwaltung im Jahre 1946 gemeldet wurden, waren zu zahlreich, um hier alle aufgezählt werden zu können. Wir erwähnen nachstehend die schwereren:

Der Gemeinderatspräsident und der Gemeindeschreiber einer kleineren Gemeinde verurkundeten Genehmigungen des Gemeinderates in seiner Eigenschaft als Vormundschaftsbehörde, trotzdem die Vormundschaftsbehörde die Geschäfte nicht behandelt hatte. Die Akten wurden dem Strafrichter überwiesen.

Ferner wurde der Staatsanwaltschaft überwiesen ein Fall von Widerhandlung gegen die Subventionsvorschriften durch Nichtauszahlung der Gemeinde-

anteile an den Beiträgen der öffentlichen Hand für Werke der Arbeitsbeschaffung.

Ein Gemeindeschreiber wurde mit 50 Franken gebüsst, weil er die Räume der Gemeindeschreiberei zu nächtlichem Trinken mit jungen Burschen missbrauchte.

Im letztjährigen Verwaltungsbericht wurde ausgeführt, dass die Gemeindedirektion gegen eine Gemeinde eine amtliche Untersuchung einleiten musste wegen menschenunwürdiger, gesundheits- und sittenpolizeilich völlig ungenügender Wohnverhältnisse, zur Hauptsache in einem gemeindeeigenen Gebäude. Gegen die für diese Zustände verantwortlichen Gemeindeorgane hat der Regierungsrat im Jahre 1946 Bussen bis zum gesetzlich zulässigen Höchstmass ausgesprochen.

Bei der Inanspruchnahme einer Wohnung für eine obdachlose Familie missachteten der Gemeinderat und einzelne seiner Mitglieder die gesetzlichen Vorschriften, verletzten das Hausrecht und wandten gegenüber der Inhaberin der Wohnung unerlaubte Gewalt an. Die Hauptschuldigen wurden gebüsst.

Der Präsident einer Sekundarschulkommission erhielt eine Ordnungsbusse wegen grober und folgenschwerer Pflichtvernachlässigungen bei der Vorbereitung der Erneuerungswahl der Kommission und wegen ungebührlichen Verhaltens an einem Schulanlasse.

Ein Gemeindeschreiber wurde nach wiederholten fruchtlosen Ermahnungen wegen fortgesetzt nachlässiger Amtsführung gebüsst. In der gleichen Gemeinde mussten Rügen gegen den Ortsquartiermeister wegen Unordnung und Fehlens der vorgeschriebenen Buchführung sowie gegen den Gemeinderat wegen Versäumung seiner Aufsichtspflichten gegenüber diesem Beamten ausgesprochen werden.

Wegen Anordnung und Durchführung eines ungesetzlichen Holzschlages wurden die Forstkommissionspräsidenten zweier Bäuerten und ein Forstkommissionsmitglied mit Ordnungsbussen und der Bannwart mit einer Rüge belegt.

Im Verwaltungsberichte des Vorjahres haben wir über die Veruntreuungen von Fr. 17 506 eines Polizeidieners berichtet, der von der Gemeinde zugleich als Inkassobeamter beschäftigt wurde und für seine Verfehlungen mit 18 Monaten Zuchthaus bestraft wurde. Die amtliche Untersuchung gegen seine Aufsichtsbehörden führte zur Erteilung von Rügen an den Gemeinderat, die Finanzkommission und deren Präsidenten wegen reglementswidriger Beauftragung des Polizeidieners mit dem Forderungseinzug und wegen mangelnder Überwachung dieses Beamten.

Der Verwalter der industriellen Betriebe einer Gemeinde liess sich im Laufe der Jahre zahlreiche Eigenmächtigkeiten zuschulden kommen, zum Teil solche, durch die er sich auf Kosten der Gemeinde ungerechtfertigt bereicherte. Gegen ihn fielen Disziplinarmassnahmen ausser Betracht, weil er sein Amt inzwischen niedergelegt hatte. Er hat sich aber noch in einem Strafverfahren zu verantworten. Gegenüber der Gemeindebetriebekommission, die ihre Aufsichts- und Sorgfaltspflichten verletzt hatte, wurde von amtlichen Massnahmen ebenfalls abgesehen, weil die meisten der für die Nachlässigkeiten verantwortlichen Mitglieder im Zeitpunkte der Beurteilung der Angelegenheit durch den Regierungsrat der Kommission nicht mehr angehörten.

Ein Gemeindeversammlungsbeschluss wurde aufgehoben, weil die Gemeindeversammlung damit in den reglementarischen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates eingegriffen hatte.

Zwei weitere Gemeindeversammlungsbeschlüsse wurden aufgehoben, weil sie Leistungen der politischen Gemeinden an Kirchgemeinden vorsahen, die über den nach der Gesetzgebung zulässigen Rahmen hinausgegangen wären.

c) Unter *aussordentlicher Verwaltung* standen zu Beginn des Berichtsjahres 5 Gemeinden. Die eine von ihnen konnte im Laufe des Jahres wieder in alle ihre Rechte eingesetzt werden. Ende 1946 standen noch unter ausserordentlicher Verwaltung 1 Einwohnergemeinde, 1 gemischte Gemeinde und 2 Burgergemeinden. Bei der Einwohnergemeinde ist die Wiederherstellung der ordentlichen Verwaltung eingeleitet und wird voraussichtlich in kurzer Zeit Tatsache werden. Bei der gemischten Gemeinde und den zwei Burgergemeinden besteht die ausserordentliche Verwaltung nicht wegen Pflichtverletzungen, sondern weil die geringe Zahl von Stimmberechtigten und ihre weitgehende Verwandtschaft und Verschwägerung die Bestellung ordentlicher Organe nicht ermöglichen.

Bern, den 28. März 1947.

Der Direktor des Gemeindewesens:
Giovanoli

Vom Regierungsrat genehmigt am 18. Juli 1947.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: Hubert